

  
Name, Vorname

28.10.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-216

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jan 2021..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. 2023..... die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

AZ: 48 0 259/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eversen,  
Kleiner Steig, 22175 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

RA Florian Ebersten,  
Hautmannplatz 11, 20657 Hamburg

gegen

Herrn Arno Nesterschmidt,  
Waldenweg 15A, 22177 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

RA'in Uta Matthiesen,  
Gärtnerpark 2, 20093 Hamburg



hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer  
 I, durch den Richter am Landgericht  
 Müller als Einschlichter aufgrund der  
 am 10.11.2016 geschlossenen mündlichen  
 Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der  
 Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung  
 i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden  
 Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. <sup>Der</sup> Streitwert wird auf 1,05 Mio Euro  
 festgesetzt.

#### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die  
 Zwangsvollstreckung des Beklagten  
 aus der Urkunde des Notars Dr.

Hermann Baer vom 20.3.2010, ~~gesetzlich~~  
 bezieht die Herausgabe der vollstreckbaren  
 Ausfertigung einer dieser Urkunde und  
 wendet sich zudem gegen die Zwangs-  
 vollstreckung des Beklagten aus der Urkunde  
 der Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 12.12.14



Die Parteien unterhielten freundschaftliche sowie geschäftliche Verbindungen zueinander.

Der Kläger erwarb am 12.11.2009 durch Zuschlag im Versteigerungstermin eine Immobilie in Breite Straße 21, 22399 Hamburg, die zu Wohn- und Geschäftszwecken gekauft wird.

Der Kläger schloss zum Zwecke der Finanzierung ~~essen~~ am 15.02.2010 einen Darlehensvertrag über einen Betrag von 1,2 Mio € mit der Profi Bank AG ab. Dem Vertrag nach hatte der Kläger eine Eigenkapital von 350.000 aufzuweisen.

Der Kläger wandte sich an den Beklagten und die Parteien vereinbarten, dass der Beklagte dem Kläger das benötigte Eigenkapital i.H.v. 350.000 € als Darlehen zur Verfügung stellen sollte.

Zur Sicherung des Darlehens ließ der Kläger am 20.3.2010 - kurz mit den Beklagten vereinbart - vor dem Notar Dr. Hermann Baer die Bestellung einer bankleeren Grundschuld mit Vollstreckungsklausel zugunsten der Beklagten über einen Betrag von 350.000,00 € nebst Zinsen an dem Grundstück Breite Str. 21 in Hamburg bewerkstelligen.



~~Der Kläger unterwirft sich~~

Nach dem Vertrag "(...)" unterwirft sich [der Eigentümer] wegen aller Ansprüche an Kapital und Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das genannte Grund-  
 Eigentum und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Zudem übernimmt [der Eigentümer] hiermit die persönliche Haftung für die Höhe der Grundschuld nebst Zinsen und unterwirft sich (auch sich) deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Gläubiger kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne Vollstreckung in das belastete Grund-  
 Eigentum geltend machen.<sup>4</sup> Nach dem Vertrag ist der Eigentümer der Kläger.

Die Eintragung der Grundschuld erfolgte mittels der Klägerin dem Beklagten eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 20.3.10 aus.

Mit Schreiben vom 6.6.2016 forderte der Beklagte den Kläger aus, den Betrag von 350.000 € nebst Zinsen bis spätestens 29.7.2016 zu zahlen und drohte ihm für den Fall der Nichtzahlung die sofortige Zwangsvollstreckung an.



Die Parteimitglieder kamen dabei überein, dass bei dem Abschluss des Rechtsakts keine vollendend handelnde Seiten des Beklagten erfolgt würden.

Weiterhin droht der Beklagte in Noan, Wüstredung aus einer Urkunde des Notars Dr. Prothier Weip von, 12.12.2012 an.

Der Beklagte hatte mit Notaränder Urkunde vom 19.1.2011 einer guten Bekannten, Frau Anna Weber, Generalvollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 1303 ABGB errichtet. Die Vollmacht sah vor, das Frau Weber der Beklagte in allen geschäftlichen Angelegenheiten ohne Einschränkung vertreten und abwesend vertreten konnte. Auch sämtliche der Beklagte Frau Weber die Befugnis ein, sämtliche rechtliche und Rechtshandlungen verbindlich durchzuführen. Insbesondere erstreckte sich der Umfang der Vertretungsmacht auf die Verwaltung des Vermögens des Beklagten.

Frau Weber und der Notar sind ebenfalls gut bekannt. Sie bat ihn um den folgenden Gefallen: Da ihr Lebensgefährte



Jonathan Groß <sup>(Anwalt/Herz, Hamburg)</sup> habilitierte ein Grundstück <sup>und damit die für Kredite erforderliche Sicherheit</sup> zu erwerben, ohne jedoch über finanzielle Mittel zu verfügen, sollte der Kläger noch außen als Käufer und Darlehensnehmer auftreten. <sup>Herr Groß wandte sich auch gegen die an den Beklagten</sup>

Der Kläger sollte den Beklagten um einen entsprechenden Kredit Sitten. bebroch vereinbaren ~~das~~ der Kläger und Frau Weber als Vertretern des Beklagten ein Darlehen in Höhe von 700.000 €

Der Kläger und Frau Weber waren sich einig, dass der Kläger keine Verpflichtungen treffen sollten und es nur seine Namen inhaltete würde. Außerdem vereinbarte Frau Weber im Namen des Beklagten mit Herrn Groß, dass die fünften Pflichten des Darlehensnehmens aus dem Darlehensvertrag vom 3.11.12 Herr Groß treffen sollte. Am ~~10.11.12~~ <sup>10.11.12</sup> und der Darlehensvertrag von Frau Weber im Namen des Beklagten aus. Der Kläger war mit der Zustimmung von Herrn Groß einverstanden.

Zur Absicherung des Kredits ließ sich der Beklagte, vertreten durch Frau Weber, eine dinglich und persönlich inhärenten <sup>caractères</sup> zugunsten des



vor Notari  
Dr. Weigl

Beklagte wurde eine Grundschuld mit einem Nennbetrag von 700 000 € bestellt. Der Kläger unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück und rüdem übernahm er die persönliche Haftung für den Betrag der Grundschuld und unterwarf sich demnach der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Der Kläger wurde <sup>Anfang 2013</sup> als Eigentümer des Grundstücks am Wasser 30 in das Grundbuch eingetragen. Ebenso erfolgte die Eintragung der Grundschuld.

Anfang 2015 erfuhr der Beklagte von dem Vereinbarung zwischen Frau Weber und dem Kläger. Der Beklagte hätte Horn Graps nur ein Darlehen gegeben, was sowohl Frau Weber als auch der Kläger wollten.

Das Schreiben vom 3.4.2015 kündigte der Beklagte dem Kläger das Darlehen.

Die Zwangsverwertung der Grundschuld wurde bereits angeordnet. Zudem drohte der Beklagte drohte auch die Zwangsvollstreckung in das übrige, persönliche Vermögen der Klägerin mit Schreiben vom 20.5.2016 an.



Der Kläger behauptet, dass die Darlehenssumme i.H.v. 350.000 € RTZ in ihm ausgetahelt wurde. Trotz Verhandlung der Grundschuldurkunde trafen die Parteien keine Darlehensabrede.

Ferner habe der Beklagte ihm zugestimmt, dass er ihm die Urkunde vom 20.3.2010 herausgeben werde.

Er behauptet ferner der Anteil, dem Beklagten stünden keine Ansprüche gegen ihn aus den Vertreterschaften mit Frau Weber zu, da diese von den maßgeblichen Personen nicht gewollt waren.

Der Kläger beantragt:

1. Die Nichtigkeit der Vollstreckung aus der Urkunde der Notarin Dr. Hermann Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 15410) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Vollstreckbaren



eingetragen  
→

Ausfertigung der Grundschuldbeitragsurkunde  
des Notari Dr. Hermann Baer vom  
20.3.2010 (UR-Nr. 1510) herauszugeben

3. Die Zwangs Vollstreckung der  
Beklagten aus der Urkunde  
des Notarin Dr. Dorothea Weß  
vom 12.12.2012 wird hinsichtlich  
der persönlichen Haftungsübernahme  
des Klagen für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beantwortet:

die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte ~~ist~~ behauptet, er habe  
dem Klager die Darlehenssumme an  
der Silberfeier 09/10 aufgeschlüsselt  
und die Partien seien STU einig  
gewesen, dass es STU um das in München  
gestellte Darlehen handle, zudem habe  
man einen von 2% per annum  
vereinbart und eine Kautions SD

1.1.2016 Die Geldscheine habe er in eine  
alten Zeitung eingewickelt und in eine Plastiktüte  
verpackt. Vor der Übergabe habe man die Scheine gezählt.

Er ist der Meinung, dass der Klager für  
das Geschäft, das Frau Weber in  
München für den Beklagten abschloss  
und unter Täuschung der Beklagten



erfolgte, gerade stellen müsse.

das  
gehört  
in den  
Klagevor-  
trag nach  
oben

Der Kläger behauptet daraufhin, dass er ein Silberk<sup>09/10</sup> bei seiner Schwester in Bremen geboren sei und daher nicht an der Feier der Beileger teilgenommen habe.

und  
Parteiabhängig

Das Gericht hat ~~Beweis~~ ~~erbracht~~ dass die Behauptung vom 10.11.16 Beweis erbracht über die Teilnahme des Klägers an einer Silberhochzeit 09/10 durch die unwillkürliche Vernehmung der Tochter Mann Rauch. ~~Minuten~~ der Angaben wird auf das Hauptverhandlungsprotokoll verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet

II

unglückliche  
Formulierung  
und  
Wiederholung

I. Die Klage ist zulässig

1. Die Stahhaftigkeit des Antrags ist gegeben. Der Kläger verwendet <sup>mit Einverständnis</sup> Stah gegen den titulierten Anspruch. Der Rechtsbehelf des § 267 I ZPO ist stahhaft.

Der Rechtsbehelf? -> keine Klage!



Die Übernahme der persönlichen Haftung ist für den Grundschuldbetrag ist ein abstraktes Schuldversprechen ist (§ 700 I BGB), der die Verpflichtung zur persönlichen Haftung selbstständig begründet werden soll.

**Satz:** Kläger <sup>macht</sup> <sup>Einwendung</sup> <sup>gegen</sup> materielle - rechtliche Darlehensverhältnisse.  
Der Kläger wendet sich dabei gegen das der Unterwerfungserklärung zugrunde liegende Darlehensverhältnis.

dies entspricht nicht dem Klageantrag!

Es ~~führt~~ ist nicht § 767 analog statthaft, da die Unwirksamkeit des Darlehensverhältnisses nicht zur Unwirksamkeit des Titels führt.

2. Der zweite Antrag ist ebenfalls statthaft.

Eine Herausgabe der vollstreckbaren Aufzettel kann analog § 771 BGB geltend gemacht werden, und zwar <sup>keimaltv.</sup> mit § 767 I 1 PO (direkt oder analog).

3. Der dritte Antrag ist analog § 767 I 1 PO statthaft.

Bei der Einwendung des Klägers gegen den Antrag zu 3 handelt es sich um materielle rechtliche Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Titels.

Alein -  
siehe  
Lösungsschritte



Der Kläger erhebt die rechtsvernünftige  
Einkundung des § 12 I R 63

Auftrag ist  
des -  
genau wie  
bei Auftrag 1)  
nur die  
zu aus  
der Urkunde  
hinreichend  
des persönliche  
Kapitalüber-  
nahme für  
unzulässig  
zu erklären.

Wenn bereits eine rechtsvernünftige  
Einkundung greift, so ist nicht nur der  
tatsächliche Anspruch unwirksam, sondern  
bereits der Titel selbst. Es handelt  
sich nicht nur um eine Vollstreckungs-  
abwehrklausel gem § 767 I ZPO. ~~Es geht~~  
~~der vergleichbaren Interessenlage, die~~  
~~dann besteht, dass es keine Unterscheid~~  
~~macht, ob nur der tatsächliche Anspruch~~  
Es besteht eine vergleichbare Interessen-  
lage zum direkten Anspruchsberechtigten  
des § 767 I ZPO. Der Für den Kläger  
bedeutet ein Schuldbedürfnis sich ~~zu~~  
sind mit materiell-rechtliche Einkundungen  
sogar die Wirkbarkeit der Titel werden zu  
können. Die Regelungslücke besteht  
ebenfalls, da kein Rechtsbehelf hierfür  
statthaft ist und es ~~die~~ <sup>das</sup> nicht möglich  
ist nicht intendiert.

4. On Zuständigkeit des Mandanten  
DA ~~gibt~~ gegeben

Bestehen der Klageanträge zu 1 ergibt  
sich die OÄliche Zuständigkeit aus  
§§ 795, 794 Nr. 5, 792 V 1 Nr. 2, § 802 ZPO.



f 800 in ?

Es ist der Gerichtsstand der Schuldners maßgebend. Die ist hier der Kläger. Er hat seinen allgemeinen Gerichtsstand gem § 12, 13 ZPO in Hamburg.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich im Klageantrag zu 2 nach § 12, 13 ZPO <sup>nach</sup> dem Wohnort der Beklagten. Dieser ist ebenfalls Hamburg.

Im Klageantrag zu 3 ist erneut § 735, 736 Nr. 3, 737 Z 1 N. 2 ZPO, das auch ~~für~~ <sup>bei</sup> § 737 analog, Anwendung findet.

In sachlicher Hinsicht ~~ist~~ <sup>ist</sup> das Landgericht Hamburg gem § 23, 21 I GVG zuständig. Der Streitwert berechnet sich nach § 5, § 6 S. 1 Nr. 2 ZPO und beträgt 1,05 Mio €. Das Landgericht ist für diese Größenordnung <sup>(25000€)</sup> / von Streitwerten zuständig.

5.

Das Berufungsbedeutung ist ebenfalls gegeben.

Es erfordert, dass ein Teil vorliegt, der zur Zweigstufeninstanz geeignet ist. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Antrag zu 1 und im Antrag zu 2 vor.

Zwar haben die Parteien im Antrag



zu 1) Verzicht, den Ausgang des Recursus abzuwarten. Solange der Beklagte aber den Titel in den Händen hält, führt diese Kombination mit <sup>dazu, dass das</sup> Recursusbedeutung ~~zur~~ erfüllt. Der Beklagte könnte auch absprachewidrig gegen den Kläger vorgehen, sodass er eines Recursusbedarfs bedarf.

Rechtshilfebedarf  
Antrag 2) <sup>6</sup>

Im Antrag zu 3 hat der Beklagte die Zwangs Vollstreckung angedroht und hat ebenfalls den Titel in der Hand.

Es liegt ferner an Voraussetzungen des § 260 ZPO vor.

## II. Der Antrag ist unbegründet.

1. Hinsichtlich des Antrags zu 1. Achen dem Kläger keine Einwendungen zu.

Auf eine etwaige Prädiktion von § 362 ZPO kommt es ausnahmslos von § 387 ZPO nicht an, da notarielle Urkunden nicht der materiellen Rechtskraft fähig sind.

Eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch kommt <sup>jedoch</sup> nicht in Betracht.

Tituliert ist Vorzug der Anspruch aus



Einwendung  
§ 821 oder  
§ 242 BGB

Selbständige  
Verpflichtung

§ 780 I BGB. Die Auslegung des Vertrags ergibt dabei, dass dieses Versprechen nach § 780 I BGB nicht der Sicherung des Anspruchs aus der Grundschuld dient, sondern der Sicherung des durch die Grundschuld gesicherten Anspruchs, also aus dem Darlehensvertrag.

Zwar könnte man der Formulierung der Vertrags „für den Betrag der Grundschuld Neben“ entnehmen, dass das Schuldversprechen nach § 780 I BGB der Sicherung des Grundschuldanspruches dient. Allerdings wurde vereinbart, dass die persönliche Haftung gerade unabhängig von der Eintragung der Grundschuld sein soll und auch ohne Vollstreckung in das belastete Grund Eigentum zulässig sein soll.

Dieser Vereinbarung ist zu entnehmen, dass die Übernahme der persönlichen Haftung gerade eine zusätzliche Sicherheit neben der Grundschuld für den Darlehensrückzahlungsanspruch sein soll.



Wenn aber der zugrundeliegende Darlehensvertrag nicht besteht, so kann auch aus der persönlichen Übernahme der persönlichen Haftung nicht vorgegangen werden.

wie würde  
dies geltend  
gemacht →  
§ 821  
oder § 242

Eine solche Einwendung gegen den Darlehensvertrag als gesetzliche Forderung ist jedoch nicht ersichtlich.

Nach der Überlegung des Gerichts wurde das Darlehen gem. § 481 I BGB valutiert.

Kläger trägt Beweislast  
für günstige Tatsachen  
→ Nichtvaluierung

Der Kläger trägt die Beweislast für das Nichtbestehen der Forderung aus dem Darlehensvertrag. Denn das Nichtbestehen führt dazu, dass er aus der Haftungübernahme nicht in Anspruch genommen werden kann. Damit handelt es sich um eine für ihn günstige Tatsache.

Beim Beweis negativer Tatsachen trifft den Gegner die sekundäre Darlegungslast, da ~~er~~ ~~der~~ beweiskontrollierte Partei der Beweis sonst zu folgen würde. Allerdings ist der Beklagte nicht vollständig nachgekommen. Er hat die Umstände der Geldübergabe vorgebracht. Dem Kläger hingegen ist der Beweis, dass die fiktionalen

darlegungslast  
Beweislast  
Kläger trägt  
Beweislast



Vorgänge nicht eingetrennt sind, nicht  
 zeigen. Die typisch Rauch konnte  
 keine Größere Menge tragen. Sie  
 war ja ~~noch~~ nach Leber nicht  
 mehr sicher, ob der Kläger auch  
 über Silberfächer in Bremen war.

Vielmehr konnte sie sie daran erinnern,  
 dass der Kläger ~~mit~~ ~~Partei~~ eine Einladung  
 zu einer Party abgewagt hatte ~~da~~  
~~das~~ ~~von~~ ~~Silberfächer~~ ~~wäre~~, ~~Partei~~  
 konnte da Silberfächer gewesen sein.

Parteiabhängig?

Der Kläger bleibt damit beunruhigt  
 für das Nichtbestehen der Darlehensforderung  
 die wegen fehlender Valutierung, ~~just~~  
 BGB.

2. Der Antrag zur 2 ist demnach ebenfalls  
 unbegründet, da der Herausgabeanspruch  
 analog § 371 BGB erfordert, dass die  
 Schuld erloschen ist und aus dem  
 Titel überhaupt nicht mehr vollstreckt  
 werden kann. Beide fehlen hier.  
 Die Schuld ist nicht erloschen ~~oder~~  
 oder nichtbestehend und aus dem  
 Titel kann noch vollstreckt werden,  
 auch unabhängig von der Übernahme  
 der persönlichen Haftung, nämlich  
 aus der titulierten Grundschuld.

Bekämpfung,  
 Berichtigte habe  
 Herausgabe  
 zu zeigen?



3. Der Antrag zu 3 ist unbegründet

Auch hier fehlt es an einer erforderlichen Emendierung.

In Betracht kommen zwei rechtshemmende Emendierungen, die zur Unwirksamkeit des Titels führen. Diese ist das Scheingeschäft gem § 117 I BGB<sup>✓</sup> und die fehlende ~~Zuständigkeit~~ Vertretungsmacht gem § 164 I BGB.

Der Kläger gab die Willenserklärung in Bezug auf den Abschluss des abstrakten Schuldversprechens, in der Urkunde vom 12.12.2012 nicht zum Schein ist § 117 I BGB ab.

Dies erfordert, dass die Parteien die einvernehmlichen zur äußeren Schem eines Rechtsgeschäfts hervorkufen, das mit den Gehört verbundenen Rechtfolgen aber nicht anzutreten (allen wollen). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es fehlt gerade nicht der Rechtswilligkeit.

Zwar könnte man dies zunächst annehmen, weil der Kläger die Rechtfolgen des Geschäftes nicht für sich,



sondern für einen anderen wollte.  
 Aber die von der Person beabsichtigte  
 Rechtsfolge setzt gerade die Gültigkeit  
 des Vertrags nach § 101 BGB voraus,  
 weil ohne die wirksame Erteilung der  
 Unger keine Auszahlung der valuta  
 erfolgt wäre. Gerade auf diese  
 kam es aber an.

Vertrauen

Ullrich ist ein Strohmännchen ✓  
 wr. Dabei ist es unerheblich, dass Frau  
 Ueber von dem Strohmännchen wusste  
 und diese Kenntnis über § 166 I BGB  
 zugerechnet werden kann. Das  
 Strohmännchen <sup>wurde</sup> ~~ist~~ erstlich gewollt  
 und nützt nur zum Schein erfolgt.

Auch der Einwand fehlender Vertretungs-  
 macht geht leer, § 164 I, 167 I IV m  
 § 138 BGB.

Frau Ueber hatte vorliegend mündlich  
 Vollmacht für den Abschluss  
 des abstrakten Schuldversprechens  
 im § 102 BGB mit dem Unger im  
 Namen der Bedachten. Dieses Geschäft  
 fällt unter die von der Vollmacht  
 gefassten Rechtsverhältnisse zur Verwaltung  
 des Vermögens der Bedachten ✓



allerdings erst hier der Fall des  
Missbrauchs der Vertretungsmacht vor,  
der die Annahmeweis der Vertretungs-  
macht entfallen lässt.

Dies ist wegen der kollektiven Zusammen-  
wirken von dem Kläger mit Frau  
Weber ~~auszunehmen~~ zum Nachteil  
des Beklagten anzunehmen.

Dafür spricht, dass der Beklagte dem  
Herrn Groß vor ein Darlehen geben  
hätte, was ~~den~~ dem Kläger  
und Frau Weber auch bekannt  
war. Herr Groß war bereits ~~vorher~~  
an den Beklagten herangegangen und  
hat diesen um einen ~~Darlehen~~ Darlehen  
gebeten, was dieser - wie Frau  
Weber und der Kläger unmittelbar ~~abgelehnt~~

Die Abgabe der Erklärung zum Abschluss  
des Vertrags nach § 170 I BGB erfolgte  
zum Nachteil des Beklagten und  
war damit nicht von der Willmacht  
an Frau Weber gedeckt.

Dies würde in der Folge zwar dann  
führen, dass keine wirksam abgegebene  
Willenserklärung des Beklagten vorliegt und  
damit auch kein Anspruch aus



§ 80 I BGB gegen den Kläger. Allerdings ist eine unter Kollusion abgegebenen Willenserklärung nicht schlichter Nichtigkeit, vielmehr finden die §§ 117 BGB Anwendung.

Der Beklagte kann die Willenserklärung von Frau Weber zu dem Vertrag mit dem Kläger somit gem. § 117 I, 1 M I BGB genehmigen und damit zur- für den Beklagten vorteilhafter- Wirksamkeit herstellen.

Eine solche Genehmigung liegt vor. Sie kann konkludent erfolgen und ist in dem ~~von~~ Schreiben von 20.5.2016 zu erblicken. Hierin droht der Beklagte dem Kläger die天王- Vollstreckung in das übrige, persönliche Vermögen des Klägers an. Die Auslegung nach § 133, 1 S. 1 BGB ergibt, dass der Beklagte dadurch die Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des abstrakten Schuldversprechens nach § 80 I BGB genehmigt hat, um so gegen den Kläger aus diesem Vertrag im der Unterwerfungserklärung § 94 I Nr. 5 ZPO vorgehen zu können.

Der Willensinhalt des Titels steht das kollusive zu m. m. w. n. z. t. erregen



II Die Kostenentscheidung beruht auf  
§ 51 I ZPO. Die Entscheidung zur  
Vorläufigen Vollstreckung beruht auf  
§ 709 S. 1, S. 2 ZPO. ✓

III Das Rechtsmittel der Berufung ist  
zulässig, § 511 I. Zuständig ist gemäß § 10 I  
Nr. 2 GVG zuständig. Die Fiktionsbestimmung  
gem § 517 kann nur als Zuständig  
des Urteils. ✓

Unterschrift

Begründung für Streitwertfestsetzung?



Der Tatbestand ist gut aufgebaut und enthält die wesentlichen Angaben. Das Parteivorbringen sollte allerdings immer zusammengefasst werden. Eine Aufteilung des Vorbringens wie vorliegend die Replik nach dem Beklagtenvortrag ist nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich. Hier kann die Behauptung, der Kläger sei zum Zeitpunkt der von dem Beklagten behaupteten Darlehensübergabe an einem anderen Ort gewesen, unproblematisch vor den Anträgen mitgeteilt werden. In der Prozessgeschichte hätten die Zeugeneinvernahme sowie die Parteianhörungen erwähnt werden müssen.

Die Zulässigkeit wird zutreffend bejaht. Die Einordnung des Antrags 3) als Titelgegenklage überzeugt jedoch nicht (siehe Anmerkungen). Bei der örtlichen Zuständigkeit von Antrag 1) hätte noch § 800 Abs. 3 ZPO angesprochen werden können. Hinsichtlich des Herausgabeanspruchs wird das Rechtsschutzbedürfnis nicht erörtert.

Die Ausführungen zur Begründetheit von Antrag 1) überzeugen. Die Beweislast wird zutreffend eingeordnet und die sekundäre Darlegungslast gut begründet. Im Rahmen der Beweiswürdigung hätten noch die Parteianhörungen angesprochen werden können. Antrag 2) wird zutreffend abgelehnt. Hier hätte aber noch erörtert werden müssen, ob der Beklagte die Herausgabe zugesagt hat. Die Ausführungen in Antrag 3) zu einem Strohmanggeschäft und Missbrauch der Vertretungsmacht sind gut vertretbar.

Die Streitwertfestsetzung hätte noch begründet werden müssen.

**Vollbefriedigend (11 P)**

*Stein*, S. 11.22